



CAJ/66/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. September 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechshundsechzigste Tagung Genf, 29. Oktober 2012

UPOV-INFORMATIONSDATENBANKEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die neuesten Entwicklungen betreffend die GENIE-Datenbank, das UPOV-Code-System und die Datenbank für Pflanzensorten zu berichten.

GENIE-DATENBANK	2
UPOV-CODE-SYSTEM	2
DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN	2
HINTERGRUND	2
WEBBASIERTE VERSION DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN (PROGRAMM: ABSCHNITT 6)	3
Information über den jüngsten Beitrag der Datenlieferanten	3
Suchregeln	3
Möglichkeit zur Abspeicherung von Sucheinstellungen	3
Anmeldung der Nutzer	3
Alphabete	3
UNTERSTÜTZUNG FÜR BEITRAGSLEISTENDE (PROGRAMM: ABSCHNITT 2)	4
IN DIE DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN AUFZUNEHMENDE DATEN (PROGRAMM: ABSCHNITT 3)	4
CD-ROM-VERSION DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN (PROGRAMM: ABSCHNITT 6)	4

ANLAGE I PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

ANLAGE II BERICHT ÜBER DIE VON DEN VERBANDSMITGLIEDERN UND ANDEREN BEITRAGLEISTENDEN EINGEREICHTEN DATEN FÜR DIE DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE EINREICHUNG VON DATEN

GENIE-DATENBANK

2. Es wird daran erinnert, daß die GENIE-Datenbank (<http://www.upov.int/genie/de/>) entwickelt wurde, um beispielsweise Online-Informationen über den Stand des Schutzes (vergleiche Dokument C/46/6), die Zusammenarbeit bei der Prüfung (vergleiche Dokument C/46/5), die Erfahrung bei der DUS-Prüfung (vergleiche Dokument TC/48/4) und das Vorhandensein von UPOV-Prüfungsrichtlinien (vergleiche Dokument TC/48/2) für verschiedene Gattungen und Arten (GENera und speciEs, daher GENIE) zu erteilen. Sie wird ferner für die Erstellung der entsprechenden Dokumente des Rates und des Technischen Ausschusses (TC) betreffend diese Informationen eingesetzt. Außerdem ist die GENIE-Datenbank die Sammelstelle für die UPOV-Codes und erteilt auch Informationen über alternative botanische und landesübliche Namen.

UPOV-CODE-SYSTEM

3. Der Verwaltungs- Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung vom 29. März 2012 in Genf, den Leitfaden zum UPOV-Code-System zu ändern (vergleiche http://www.upov.int/genie/de/upov_code.html) in bezug auf folgende Aspekte (vergleiche Dokument CAJ/65/12 "Bericht über die Entschlüsseungen", Absätze 38 bis 43):

- a) UPOV-Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.6
- b) UPOV-Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.7
- c) UPOV-Codes für Hybriden: Binomiale Namen
- d) Sortentypen und
- e) Veröffentlichung der UPOV-Codes

4. Die Veröffentlichung des geänderten UPOV-Code-Systems wird im Zusammenhang mit den sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen an den UPOV-Codes durchgeführt werden, die mit einer Mitteilung an alle Verbandsmitglieder und andere Beitragsleistende zu der Datenbank für Pflanzensorten koordiniert werden muß. Dem CAJ wird auf seiner sechsendsechzigsten Tagung über den vorgesehenen Zeitplan dieser Maßnahmen Bericht erstattet werden.

5. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß die Veröffentlichung des geänderten UPOV-Code-Systems im Zusammenhang mit den sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen an den UPOV-Codes vorgenommen werden wird, die mit einer Mitteilung an alle Verbandsmitglieder und andere Beitragsleistende zu der Datenbank für Pflanzensorten koordiniert werden muß.

DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

6. Die folgenden Absätze vermitteln den aktuellen Stand der Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten („Programm“) seit der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 46 bis 55).

Hintergrund

7. Anlage I dieses Dokuments enthält das vom CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf gebilligte und vom CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung vom 29. März 2012 in Genf geänderte Programm.

8. Es wird daran erinnert, daß der Beratende Ausschuß auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 in Genf folgende Vereinbarung zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (UPOV-WIPO-Vereinbarung) bezüglich der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten billigte:

- "a) Die WIPO soll die Datenerfassung für die UPOV-ROM übernehmen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung des Programms für Verbesserungen leisten, die insbesondere Optionen für den Eingang von Daten in verschiedenen Formaten und die Unterstützung bei der Zuordnung von

UPOV-Codes an alle Einträge beinhaltet (vergleiche Dokumente CAJ/57/6, Absätze 3 und 8 und TC/44/6, Absätze 12 und 17). Zudem soll die WIPO die Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten und die Vorkehrungen zur Herstellung von CD-ROM-Versionen dieser Datenbank übernehmen und die erforderliche technische Unterstützung bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform leisten (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absätze 18 bis 21 und TC/44/6, Absätze 27 bis 30).

b) Die UPOV soll zustimmen, daß Daten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in den Suchdienst der WIPO, Patentscope®, aufgenommen werden können. Werden Daten von anderen Parteien als Verbandsmitgliedern eingereicht (z. B. von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)), wäre die Genehmigung zur Nutzung der Daten im WIPO-Suchdienst Patentscope® Sache der betreffenden Parteien.“

9. Gemäß der UPOV-WIPO-Vereinbarung hat Herr José Appave, Leitender Datenbankadministrator der WIPO, *Brand Database Unit, Global Databases Service*, die Aufgabe, die Datenerfassung für die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) vorzunehmen. Die Regelungen für die Einreichung von Daten für die UPOV-ROM gemäß der Absichtserklärung zwischen der UPOV und dem Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) („UPOV-CPVO-Absichtserklärung“) (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absatz 6) sind nicht von dieser Entwicklung betroffen.

10. Ebenfalls gemäß der UPOV-WIPO-Vereinbarung nahm Frau Lili Chen, Softwareentwicklerin, die von der Abteilung *Brand Database, Global Databases Service*, der WIPO eingestellt wurde, um in Vollzeitbeschäftigung am Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zu arbeiten, am 1. Mai 2010 ihre Tätigkeit auf.

Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten (Programm: Abschnitt 6)

11. Der CAJ nahm auf seiner fünfundsechzigsten Tagung die Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten („Programm“), wie in Dokument CAJ/65/6 dargelegt, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 44 bis 55). Die Situation betreffend die folgenden Funktionen, von denen der CAJ zu Kenntnis nahm, daß sie im Jahr 2012 in PLUTO aufgenommen werden, ist folgendermaßen:

Information über den jüngsten Beitrag der Datenlieferanten

12. Vorerst wurden die Informationen über den spätesten Termin für die Einreichung der Daten für die PLUTO-Datenbank durch die Beitragsleistenden in Form eines PFD-Dokuments angegeben. Langfristig ist jedoch geplant, daß der Zeitpunkt der Einreichung angegeben wird für einzelne Daten, die von der Datenbank abgerufen werden.

Suchregeln

13. Eine Erläuterung der Suchregeln für die PLUTO-Datenbank wird bereitgestellt und auf der sechsendsechzigsten Tagung des CAJ vorgestellt.

Möglichkeit zur Abspeicherung von Sucheinstellungen

14. Eine Erläuterung der Möglichkeit zur Abspeicherung von Sucheinstellungen für die PLUTO-Datenbank wird bereitgestellt und auf der sechsendsechzigsten Tagung des CAJ vorgestellt.

Anmeldung der Nutzer

15. Auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 19. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Beratende Ausschuss, die Nutzer der Datenbank für Pflanzensorten zu verpflichten, sich anzumelden, um die Nutzung der Datenbank für Pflanzensorten beobachten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für künftige Verbesserungen zu verwenden zu können. Es wurde betont, daß die Datenbank für Pflanzensorten auch weiterhin frei zugänglich sein werde. Die Anforderung für Benutzer, sich anzumelden, wird im Oktober 2012 eingeführt werden.

Alphabete

16. Der CAJ vereinbarte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung, das Programm zu ändern, wie in Anlage II von Dokument CAJ/65/6 dargelegt, in bezug auf Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der

Daten“ und Abschnitt 3.3 „Obligatorische Elemente“, um es Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen, zusätzlich zu den Daten in römischer Alphabet auch Daten im Originalalphabet einzureichen.

17. Die notwendigen Vorkehrungen wurden getroffen, um es Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten zu ermöglichen, zusätzlich zu den Daten in römischer Alphabet auch Daten im Originalalphabet einzureichen.

Unterstützung für Beitragsleistende (Programm: Abschnitt 2)

18. Anlage II dieses Dokuments enthält eine Zusammenfassung aller Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2011 und die Unterstützung, die Verbandsmitgliedern geleistet wird, die derzeit keine Daten einreichen, damit ihre Daten zukünftig aufgenommen werden können.

19. In bezug auf die Unterstützung, die Beitragsleistenden gewährt wird, wird daran erinnert, daß alle, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beigebrachten Daten verantwortlich sind (vergleiche Programm, Abschnitt 2.4). In Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geboten wird, wird der Beitragsleistende auch weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich sein. Die Beitragsleistenden werden also stets gebeten werden, allen an den von ihnen gelieferten Daten vorgenommenen Änderungen, einschließlich der Hinzufügung oder Änderung von UPOV-Codes, zuzustimmen, bevor diese Daten in die Datenbank für Pflanzensorten übernommen werden.

In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten (Programm: Abschnitt 3)

20. Das Programm in Anlage I dieses Dokuments enthält die Änderung von Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der Daten“ (vergleiche neues Datenfeld <800>), um für Beitragsleistende die Möglichkeit zu schaffen, Angaben zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags oder in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde. Beitragsleistende können nun Daten liefern für die Zeitpunkte, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde.

CD-ROM-Version der Datenbank für Pflanzensorten (Programm: Abschnitt 6)

21. Abschnitt 6 des Programms erläutert die Möglichkeit, CD-ROM-Versionen der Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen, wird parallel zur webbasierten Version der Datenbank entwickelt. Die Produktion der UPOV-ROM durch Jouve wird Ende 2012 enden. Anschließend wird die Abteilung *Brand Database* der WIPO eine CD-ROM-Version der PLUTO-Datenbank produzieren (PLUTO-CD-ROM).

22. Verbandsmitglieder, die daran interessiert sind, die CD-ROM-Version der PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten ab 2013 weiterhin zu erhalten, werden ersucht, das Verbandsbüro diesbezüglich zu unterrichten, damit sichergestellt werden kann, daß die PLUTO-CD-ROM mit ihren Softwaresystemen kompatibel ist.

23. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *die Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;*

b) *die neuen Funktionen der PLUTO-Datenbank zur Kenntnis zu nehmen, die dem CAJ auf seiner sechshundsechzigsten Tagung vorgestellt werden;*

c) *die Informationen über die Einreichung von Daten und die Bereitstellung von Unterstützung an die Beitragsleistenden zur Kenntnis zu nehmen, und*

d) die Verbandsmitglieder, die daran interessiert sind, die CD-ROM-Version der PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten ab 2013 weiterhin zu erhalten, zu ersuchen, das Verbandsbüro diesbezüglich zu unterrichten, damit sichergestellt werden kann, daß die PLUTO-CD-ROM mit ihren Softwaresystemen kompatibel ist.

[Anlagen folgen]

PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

*wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ)
auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf gebilligt
und vom CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung vom 29. März 2012 in Genf geändert*

1. *Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten*

Der Name der Datenbank für Pflanzensorten wird „PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten“ sein, und gegebenenfalls „PLUTO“ abgekürzt (nach dem Englischen: **PL**ant varieties in the **UPOV** system: **The Omnibus**).

2. *Unterstützung für Beitragsleistende*

2.1 Das Büro wird weiterhin Verbindung mit allen Verbandsmitgliedern und Beitragsleistenden zur Datenbank für Pflanzensorten aufnehmen, die gegenwärtig keine Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einreichen, nicht regelmäßig Daten einreichen oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. Sie werden in jedem einzelnen Fall ersucht, die Art der Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einzureichen.

2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.

2.3 Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und dem Technischen Ausschuß (TC) wird jährlich ein Lagebericht vorgelegt.

2.4 Hinsichtlich der den Beitragsleistenden geleisteten Unterstützung besagt die „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ für die UPOV-ROM: „[...] Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. [...]“. Somit wird der Beitragsleistende in Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geleistet wird, weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich sein.

3. *In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten*

3.1 *Datenformat*

3.1.1 Für die Einreichung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten sollen insbesondere folgende Optionen für Datenformate entwickelt werden:

- a) Daten im XML-Format;
- b) Daten in Excel-Spreadsheets oder Word-Tabellen;
- c) Datenlieferung mittels Online-Webformular;
- d) eine Option für Beitragsleistende, nur neue oder geänderte Daten einzureichen.

3.1.2 Gegebenenfalls ist die Neustrukturierung von Datenfeldelementen zu erwägen, beispielsweise, wenn Teile der Felder obligatorisch sind und andere nicht.

3.1.3 Vorbehaltlich von Abschnitt 3.1.4 gilt für den Zeichensatz die Darstellung in ASCII [*American Standard Code for Information Interchange*] gemäß ISO-Norm 646 [*International Standards Organization*]. Sonderzeichen, Symbole oder Akzente (˜, ^, ¨, ° usw.) werden nicht akzeptiert. Es dürfen nur Zeichen aus dem englischen Alphabet verwendet werden.

3.1.4 Für die Datenfelder („TAG“) <520>, <550>, <551>, <552>, <553>, <650> <651>, <652>, <750>, <751>, <752>, <753>, <760>, <950> und <960> müssen die Daten in Unicode Transformation Format-8 (UTF-8) eingereicht werden.

3.2 Qualität und Vollständigkeit der Daten

Folgende Datenanforderungen sind in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen:

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<000>	Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus	obligatorisch	Anfang des Datensatzes soll obligatorisch sein	obligatorisch, vorbehaltlich der Entwicklung einer Möglichkeit, den Datensatzstatus zu berechnen (durch Vergleich mit früher eingereichten Daten)
<190>	Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt	obligatorisch	obligatorisch	Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Codes kontrollieren
<010>	Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen	obligatorisch	beide obligatorisch	i) Bedeutung von „(Sorten-) Kennzeichen“ in Bezug auf Element <210> klären; ii) überprüfen, ob der Datensatztyp „BIL“ beizubehalten ist; iii) Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Arten des Datensatzes kontrollieren
<500>	Art--lateinischer Name	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben wird	obligatorisch (auch wenn der UPOV-Code angegeben ist)	
<509>	Art--landesüblicher Name in Englisch	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben wird	ERFORDERLICH, wenn <520> angegeben wird	
<520>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch in nicht-römischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<511>	Art--UPOV-Taxoncode	obligatorisch	obligatorisch	i) auf Anfrage soll das Büro den Beitragsleistenden bei der Zuordnung der UPOV-Codes unterstützen; ii) Datenqualitätskontrolle: die UPOV-Codes anhand der Liste der UPOV-Codes kontrollieren; iii) auf anscheinend falsche Zuordnung von UPOV-Codes überprüfen (z. B. falscher Code für die Art)
SORTEN-BEZEICHNUNGEN				
<540>	Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben wird	i) <540>, <541>, <542>, oder <543> sind obligatorisch, wenn <600> nicht angegeben ist ii) Datum nicht obligatorisch (iii) ERFORDERLICH, wenn <550>, <551>, <552> oder <553> angegeben werden	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in Bezug auf andere Elemente

<u>DATEN -FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<550>	Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank in nicht-römischer Alphabet		nicht obligatorisch	
<541>	Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht		vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<551>	Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht in nicht-römischer Alphabet		nicht obligatorisch	
<542>	Datum + Bezeichnung, genehmigt	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) mehr als eine genehmigte Bezeichnung für eine Sorte zulassen (d. h. wenn eine Bezeichnung genehmigt ist, dann aber ersetzt wird) iii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<552>	Datum + Bezeichnung, genehmigt in nicht-römischer Alphabet		nicht obligatorisch	
<543>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen		vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<553>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen in nicht-römischer Alphabet		nicht obligatorisch	
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	ERFORDERLICH, wenn <650> angegeben wird	
<650>	Anmeldebezeichnung in nicht-römischer Alphabet		nicht obligatorisch	
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		ERFORDERLICH, wenn <651> angegeben wird	
<651>	Synonym der Sortenbezeichnung in nicht-römischer Alphabet		nicht obligatorisch	
<602>	Handelsbezeichnung		ERFORDERLICH, wenn <652> angegeben wird	i) Bedeutung klären ii) mehrere Einträge zulassen
<652>	Handelsbezeichnung in nicht-römischer Alphabet		nicht obligatorisch	
<210>	Anmeldenummer	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	in Verbindung mit <010> zu prüfen
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch	Erläuterung abgeben, wenn DATENFELD <220> nicht ausgefüllt ist

<u>DATEN -FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung (Eintragung in eine Liste)		nicht obligatorisch	
<111>	Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	i) <111> / <151> / <610> oder <620> sind obligatorisch, wenn erteilt oder eingetragen ii) Datum nicht obligatorisch	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Beseitigung von Unstimmigkeiten bezüglich des Status des DATENFELDES <220>
<151>	Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/ Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<610>	Anfangsdatum— Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datum kann nicht früher sein als <220>
<620>	Anfangsdatum-- Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <610> iii) Bedeutung klären
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Eintragung in eine Liste	nicht obligatorisch	
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
PARTEIEN				
<730>	Name des Antragstellers	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist ERFORDERLICH, wenn <750> angegeben wird	
<750>	Name des Antragstellers in nicht-römischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<731>	Name des Züchters	obligatorisch	obligatorisch	Bedeutung von „Züchter“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <733>)
<751>	Name des Züchters in nicht-römischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	ERFORDERLICH, wenn <752> angegeben wird	mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Erhaltungszüchter kann sich ändern)
<752>	Name des Erhaltungszüchters in nicht-römischem Alphabet		nicht obligatorisch	

<u>DATEN -FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<733>	Name des Rechtsinhabers	obligatorisch, falls geschützt	obligatorisch, falls geschützt oder ERFORDERLICH, wenn <753> angegeben wird	i) Bedeutung von „Rechtsinhaber“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <731>) ii) mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Rechtsinhaber kann sich ändern)
<753>	Name des Rechtsinhabers in nichtrömischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<740>	Art anderer Parteien, gefolgt von Namen der Partei		ERFORDERLICH, wenn <760> angegeben wird	
<760>	Art anderer Parteien, gefolgt von Namen der Partei in nichtrömischem Alphabet		nicht obligatorisch	
INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN				
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		ERFORDERLICH, wenn <950> angegeben wird	
<950>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert) in nicht-römischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		ERFORDERLICH, wenn <960> angegeben wird	
<960>	Bemerkungen (wortindexiert) in nicht-römischem Alphabet		nicht obligatorisch	
<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		nicht obligatorisch	Option für automatische Generierung entwickeln (vergleiche 2.1.1. a))
<998>	FIG		nicht obligatorisch	
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		nicht obligatorisch	Möglichkeit schaffen, einen Hyperlink zum Bild anzugeben (z. B. Webseite einer Behörde)
ZEITPUNKTE DES GEWERBSMÄSSIGEN VERTRIEBS				
<800>	Zeitpunkte des gewerbs- mäßigen Vertriebs		nicht obligatorisch	

<800> Beispiel: „AB CD 20120119 Status der Quelle“
oder „AB CD 2012 Status der Quelle “

3.3 Obligatorische und erforderliche „Elemente“

3.3.1 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „obligatorisch“ angegeben sind, werden die Daten nicht von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element fehlt. Dem Beitragsleistenden wird jedoch ein Bericht über die Nichteinhaltung zugestellt.

3.3.2 Eine Zusammenfassung der Nichteinhaltungen wird dem TC und dem CAJ jährlich vorgelegt.

3.3.3 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „ERFORDERLICH“ angegeben sind, werden die Daten von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element in römischer Alphabet fehlt.

3.4 Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs

3.4.1 In der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der nachstehenden Grundlage ein Element erstellt, um die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde:

Element <XXX>: Zeitpunkte, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde (nicht obligatorisch)

	Bemerkung
i) Behörde, die [folgende] Informationen erteilt	Zweibuchstabencode der ISO
ii) Hoheitsgebiet des gewerbsmäßigen Vertriebs	Zweibuchstabencode der ISO
iii) Zeitpunkt, an dem die Sorte im Hoheitsgebiet erstmals gewerbsmäßig vertrieben* wurde (*Der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ wird verwendet, um „durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ (Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) oder gegebenenfalls „mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein“ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens) zu erfassen.	gemäß dem Format JJJJ[MMTT] (Jahr[MonatTag]): Monat und Tag werden nicht obligatorisch sein, falls nicht verfügbar
iv) Informationsquelle	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX>
v) Stand der Information	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX> (eine Erläuterung oder ein Verweis ist anzugeben, wo eine Erläuterung erteilt wird (z. B. Webseite der Behörde, die die Daten für dieses Element einreicht)
<i>Anmerkung: Für denselben Antrag könnte die Behörde unter i) mehr als einen Eintrag für die Elemente ii) bis v) vornehmen. Sie könnte insbesondere Informationen über den gewerbsmäßigen Vertrieb im „Hoheitsgebiet des Antrags“, jedoch auch in „anderen Hoheitsgebieten“ erteilen.</i>	

3.4.2 Folgender Haftungsausschluß soll neben der Überschrift des Elements in der Datenbank erscheinen:

„Das Fehlen von Informationen in [Element XXX] bedeutet nicht, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde. Hinsichtlich der erteilten Informationen wird auf den Stand und die Quelle der Informationen aufmerksam gemacht, wie in den Feldern ‚Quelle der Informationen‘ und ‚Stand der Informationen‘ dargelegt. Es ist jedoch auch anzumerken, daß die erteilten Informationen möglicherweise nicht vollständig und genau sind.“

4. *Häufigkeit der Einreichung von Daten*

Die Datenbank für Pflanzensorten wird so aufgebaut, daß sie die Aktualisierung in einer von den Verbandsmitgliedern bestimmten Häufigkeit ermöglicht. Vor der Fertigstellung und Veröffentlichung der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird keine Änderung der Aktualisierungshäufigkeit vorgeschlagen, d. h. die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten zweimonatlich zu aktualisieren. Nach Abschluß dieses Stadiums werden der TC und der CAJ ersucht, zu prüfen, ob Möglichkeiten zu schaffen sind, die Daten häufiger zu aktualisieren.

5. *Einstellung der Aufnahme von Dokumenten mit allgemeinen Informationen in die UPOV-ROM*

Da diese Informationen auf der UPOV-Website problemlos verfügbar sind, werden folgende Dokumente mit allgemeinen Informationen nicht mehr in die UPOV-ROM aufgenommen werden:

Anschriften der Sortenschutzämter
Liste der Verbandsmitglieder
Titelseite mit zweckdienlichen Informationen
UPOV: Seine Bedeutung und seine Tätigkeit („UPOV-Faltblatt“)
Liste der UPOV-Veröffentlichungen

6. *Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten*

6.1 Eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten wird entwickelt werden. Die Möglichkeit, CD-ROM-Versionen der Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen, wird parallel zur webbasierten Version der Datenbank entwickelt.

6.2 Dem TC und dem CAJ wird ein aktueller Bericht über den vorgesehenen Zeitplan für die Entwicklung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten vorgelegt werden.

7. *Gemeinsame Suchplattform*

Dem CAJ und dem TC wird über die Entwicklungen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Suchplattform Bericht erstattet werden. Vorschläge bezüglich einer gemeinsamen Suchplattform werden dem TC und dem CAJ zur Prüfung vorgelegt werden.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

BERICHT ÜBER DIE VON DEN VERBANDSMITGLIEDERN UND ANDEREN BEITRAGLEISTENDEN
EINGEREICHTEN DATEN FÜR DIE DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN UND UNTERSTÜTZUNG
FÜR DIE EINREICHUNG VON DATEN

	Beitragsleistende	Anzahl Anträge auf Erteilung von Züchterrechten im Jahr 2010	Anzahl neuer Einreichungen von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2011 ¹	Anzahl neuer Einreichungen von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2012 ²	Unterstützung der Abteilung <i>Brand Database</i> der WIPO für weitere Einreichungen von Daten
1.	Albanien	16 (2007)	0	0	
2.	Argentinien	231	0	0	Alte Daten in .txt konvertiert
3.	Aserbaidshjan	22	0	0	
4.	Australien	325	6	3	
5.	Belarus	20	0	1	
6.	Belgien*	4	3	2	
7.	Bolivien	7 (2009)	0	0	
8.	Brasilien	239	2	1	
9.	Bulgarien*	83	5	3	
10.	Chile	120	3	1	
11.	China	1 206	0	0	(<i>State Forestry Administration</i>) Excel-Datei in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
12.	Costa Rica	5	0	0	
13.	Dänemark*	5	6	3	
14.	Deutschland*	86	6	3	
15.	Dominikanische Republik	0	0	0	
16.	Ecuador	47	2	1	
17.	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	k. A.	0	0	
18.	Estland*	18	4	2	
19.	Europäische Union*	2 886	6	3	
20.	Finnland*	15	4	1	
21.	Frankreich*	122	6	3	
22.	Georgien	11	0	0	
23.	Irland*	2	4	1	
24.	Island*	0	1	0	
25.	Israel	89	1	0	
26.	Italien*	13	6	3	

¹ 6 zeigt an, daß neue Daten für alle sechs (6) neuen Versionen der im Jahr 2011 erschienen UPOV-ROM eingereicht wurden.

² 3 zeigt an, daß neue Daten für alle 3 neuen Versionen der im Jahr 2012 erschienen UPOV-ROM eingereicht wurden.

* Über das CPVO eingereichte Daten

CAJ/66/4
Anlage II, Seite 2

	Beitragsleistende	Anzahl Anträge auf Erteilung von Züchterrechten im Jahr 2010	Anzahl neuer Einreichungen von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2011 ¹	Anzahl neuer Einreichungen von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2012 ²	Unterstützung der Abteilung <i>Brand Database</i> der WIPO für weitere Einreichungen von Daten
27.	Japan	1 038	2	1	IzH & Excel-Datei in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
28.	Jordanien	0	0	0	
29.	Kanada	361	5	3	
30.	Kenia	58	0	0	Excel Datei in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
31.	Kirgistan	6	0	0	Excel Datei in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
32.	Kolumbien	113	0	0	Alte Daten in .txt konvertiert
33.	Kroatien*	0	1	0	
34.	Lettland*	7	3	1	
35.	Litauen*	8	3	2	
36.	Marokko	52	0	0	Word in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
37.	Mexiko	100	0	0	xml erhalten. in .txt konvertiert und Art der Erfassung angefordert
38.	Neuseeland	142	6	3	Excel in .txt konvertiert
39.	Nicaragua	0	0	0	Word in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
40.	Niederlande*	742	5	3	
41.	Norwegen*	27	5	1	
42.	Oman	k. A.	0	0	
43.	Österreich	0	4	2	
44.	Panama	11	0	0	
45.	Paraguay	38	0	0	
46.	Peru	k. A.	0	0	Excel in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
47.	Polen*	79	4	3	
48.	Portugal*	3	1	0	
49.	Republik Korea	574	5	1	
50.	Republik Moldau	18	1	0	Excel und Word in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
51.	Rumänien*	54	6	3	
52.	Russische Föderation	564	5	3	
53.	Schweden*	16	5	2	

CAJ/66/4
Anlage II, Seite 3

	Beitragsleistende	Anzahl Anträge auf Erteilung von Züchterrechten im Jahr 2010	Anzahl neuer Einreichungen von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2011 ¹	Anzahl neuer Einreichungen von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2012 ²	Unterstützung der Abteilung <i>Brand Database</i> der WIPO für weitere Einreichungen von Daten
54.	Schweiz*	70	4	3	
55.	Singapur	0	0	0	Warten auf Daten
56.	Slowakei*	17	4	3	
57.	Slowenien*	0	5	3	
58.	Spanien*	48	6	3	
59.	Südafrika	366	0	1	Excel in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
60.	Trinidad und Tobago	0 (2009)	0	0	
61.	Tschechische Republik*	59	6	1	
62.	Tunesien	35	0	0	
63.	Türkei*	71	3	1	
64.	Ukraine	944	0	0	Excel in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
65.	Ungarn*	14	5	3	
66.	Uruguay	46	0	0	Excel in .txt konvertiert
67.	Usbekistan	11	0	0	Anfrage auf Konvertierung kyrillischer Daten in Englisch
68.	Vereinigte Staaten von Amerika	1 646	4	3	
69.	Vereinigtes Königreich*	58	6	3	
70.	Vietnam	68	0	0	Excel in .txt konvertiert und Vorschlag von UPOV-Codes
71.	OECD	k. A.	2	0	

[Ende der Anlage II und des Dokuments]